

Arbeitsstundenordnung des TZ DJK Sulzbachtal e.V. - Stand 2023

Präambel:

Die Arbeitsstundenordnung wird vom Vorstand des Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V. und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in Kraftsetzung vorgeschlagen. Sie steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Die Arbeitsstundenordnung ergänzt die Geschäftsordnung. Die folgende Ordnung enthält auf Grund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form, wobei generell ausdrücklich Männer und Frauen und diverse Geschlechtsformen als Mitglieder gemeint sind.

§ 1 Ziel der Arbeitsstunden der Mitglieder

1. Die geleisteten Arbeitsstunden sollen in erster Linie dazu dienen, die Tennisanlage mit dem dazugehörigen Umfeld in einem ansehnlichen Zustand zu halten. Dies betrifft insbesondere Arbeiten, die über den Arbeitsumfang der Platzwarte hinausgehen.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben daher auf die kostenfreie Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Damit die Lasten möglichst gleich verteilt werden, ist somit jedes Mitglied im Rahmen seiner Fähigkeiten, Näheres regelt § 2, zur Ableistung von Arbeitsstunden bei den offiziell vom Vorstand benannten Ereignissen verpflichtet.
3. Arbeitsstunden können beifolgenden Aktionen abgeleistet werden:
Frühjahrsinstandsetzung der Freianlage, Herbstinstandsetzung der Halle, Durchführung von Veranstaltungen.
4. Arbeitsstunden können auch bei Sonderveranstaltungen abgeleistet werden, wenn der Vorstand diese explizit ausweist und mit einem entsprechenden Aufruf darauf hinweist. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen des Fördervereins.
5. Individuelle Arbeitsstunden können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand als solche anerkannt werden
6. Von der Ableistung kann man sich durch die Zahlung eines in §3 geregelten Betrages „freikaufen“.

§ 2 Mitarbeit im Rahmen der Fähigkeiten

1. Zur Ableistung des Arbeitsstundendeputates ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr verpflichtet. Das Arbeitsstundendeputat wird auf 5 Stunden pro Jahr festgelegt. In Familien und eheähnlichen Gemeinschaften oder rechtlich Ähnlichem, kann eine gegenseitige Verrechnung der Arbeitsstunden erfolgen.

2. Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, Ehrenmitglieder und inaktive Mitglieder sind von der generellen Verpflichtung ausgenommen.
3. Schwangere und Mitglieder mit nachgewiesenen körperlichen Beeinträchtigungen werden von der Verpflichtung ebenfalls ausgenommen.

§ 3 Freikaufregelungen

1. Generell wird bei allen in §2 definierten Mitgliedern der Freikaufbetrag, Näheres regelt § 4, mit Beginn der Freisaison im Voraus eingezogen.
2. Der Arbeitsstundenbetrag wird allen in §2 definierten Mitgliedern **vorab und somit vor der Saison eingezogen** und sofern die Arbeitsstunden abgeleistet wurden, wieder zurückerstattet.
3. Beim Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages.

§ 4 Freikaufbeträge

1. Der minimale Freikaufbetrag wird wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder im Alter ab 18 Jahren bis 65 Jahre	75€
Jugendliche im Alter ab 14 Jahre bis 17 Jahren	25€
2. Der Höchstbetrag für Familien wird auf € 100 festgelegt.
3. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei den Betrag im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten aufzustocken.

Die Regelung wurde letztmalig durch die Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung am 10.10.2023 geändert und findet ab dem Jahr 2024 Anwendung.